

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

ESSITY Operations Mainz-Kostheim GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer (Werk-
leiter) Thorsten Becherer
Kommerzienrat-Disch-Brücke 1
55246 Mainz-Kostheim

Unser Zeichen: **IV/Wi 41.3 79f12(3252) Wi H 1(SCA/Erl)**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20. November 2015
Ihr Ansprechpartner: Katharina Eller
Zimmernummer: 60
Telefon/ Fax: 0611 3309 2128 / 2444
E-Mail: Katharina.Eller@rpda.hessen.de
Datum: 8. April 2019

I. ERLAUBNIS

nach

- **§ 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG zur Benutzung eines Gewässers und**
- **§ 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung)**

hier: Entnahme von Wasser aus dem Main zur Nutzung als Brauch- und Kühlwasser und Einleitung von Abwasser nach Anhang 28 (Herstellung von Papier, Karton oder Pappe) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) in den Main

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt



Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de - 2 -

1. Der Antragstellerin

ESSITY Operations Mainz-Kostheim GmbH

Kommerzienrat-Disch-Brücke 1, 55246 Mainz-Kostheim

- nachfolgend „Unternehmerin“ genannt -

wird nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG in der aktuell gültigen Fassung und § 57 WHG in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Anhang 28 (Herstellung von Papier, Karton oder Pappe) und dem Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) die **widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt**, in der nachstehend beschriebenen Weise

- Wasser aus dem Main zu entnehmen und
- behandeltes gewerbliches Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 28 (Herstellung von Papier, Karton oder Pappe) und des Anhangs 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung (AbwV) von dem Betriebsgelände der ESSITY Operations Mainz-Kostheim GmbH, Kommerzienrat-Disch-Brücke 1, 55246 Mainz-Kostheim in den Main einzuleiten.

2. Begrenzung der Entnahme:

Der Unternehmerin wird erlaubt, aus dem Main in Mainz-Kostheim, Gemarkung Kostheim, Main-km 1,52 - rechtes Ufer - Wasser bis zu einer Menge von

stündliche Maximalmenge:	1.000 m ³ /h
maximale Tageswassermenge:	24.000 m ³ /d
maximale Jahreswassermenge:	4.900.000 m ³ /a

zu entnehmen und gemäß den unter Abschnitt II aufgeführten Planunterlagen als Kühl- und Brauchwasser zu verwenden.

Die erlaubte Entnahme des Mainwassers hat unter Einhaltung der in Kapitel III festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen und ist nach Ablauf der Befristung dieser Erlaubnis nicht mehr zulässig.

3. Begrenzung der Einleitung:

Der Unternehmerin wird erlaubt, Schmutz- und Kühlwasser bei Main-km 1.44 - rechtes Ufer - über einen Gesamtablauf in den Main unter Einhaltung folgender Werte einzuleiten:

- a) maximale Abwassermenge am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage:
 - o Hydraulische Höchstmenge: 500 m³/2h
 - o Tagesmenge: 5.000 m³/d
 - o Jahresschmutzwassermenge: 1.450.000 m³/a

b) maximal einzuleitende Abwassermenge an der Einleitungsstelle in den Main (Gesamtablauf):

- Höchstmenge: 2.000 m³/2h
- Höchstmenge: 24.000 m³/d

Die erlaubte Einleitung des Abwassers hat unter Einhaltung der in Kapitel III festgelegten Nebenbestimmungen zu erfolgen und ist nach Ablauf der Befristung dieser Erlaubnis nicht mehr zulässig.

4. Diese Erlaubnis ersetzt den Ursprungsbescheid vom 12. August 1991 und die Änderungsbescheide vom 14. Juli 1994, 12. November 1996, 6. Februar 1998, 12. Februar 2004, 24. Juni 2004, 18. Juni 2007, 21. Oktober 2011, 5. Juli 2012, 31. Januar 2013, 2. Dezember 2016 und 31. Januar 2019.
5. Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig.
Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **XXXXX** € hat die Unternehmerin zu tragen.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag vom 20. November 2015, persönlich überreicht am 20. November 2015, zuletzt ergänzt am 25. Februar 2019 zu Grunde. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Nummer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Hiervon abweichende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid in Kapitel III getroffen.

Folgende Antragsunterlagen wurden eingereicht:

Kapitel Bericht Antragsstellung und Erläuterungsbericht	68 Seiten
Kapitel 6.3 a) - d) Kanalplan, Werkplan, Außenleitungen (Grundleitungen), Übersichtsplan	4 Pläne
Kapitel 6.4 a) - d) R&I Schema	4 Pläne
Kapitel 6.5 a) - c) R&I Schema	3 Pläne
Kapitel 6.6 a) - d) Einlaufbauwerk in den Main	4 Pläne
Kapitel 6.8 a) - c) Verfahrensschema BARA	3 Pläne
Kapitel 6.9 a) - c) Abwasserkanal in den Main	3 Pläne
Kapitel 8.1 a) - i) Sicherheitsdatenblätter	77 Seiten
Kapitel 8.2 a) - d) Sicherheitsdatenblätter	30 Seiten
Kapitel 11.2 a) - o) Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter	88 Seiten
Kapitel 12.1 Eigenkontrollbericht 2014	12 Seiten
Kapitel 12.2 a) - b) Dokumentation TV Kanaluntersuchung	19 Seiten
Kapitel 13.1 a) - d) Alarmpläne, Betriebsanweisung	10 Seiten und 7 Pläne
Kapitel 13.3 a) - d) Betriebs-, Arbeitsanweisung	8 Seiten

Folgende Antragsunterlagen wurden nachträglich eingereicht:

Ergänzungen bzw. Änderungen bzgl. der Entnahmemenge vom 29. April 2016	5 Seiten
Ergänzungen bzw. Änderungen bzgl. der Abwärmemenge vom 24. März 2017	4 Seiten
Ergänzungen bzw. Änderungen bzgl. der Wasseraufbereitung vom 10. April 2017	8 Seiten
Ergänzung bzw. Aktualisierung der tatsächlichen Abwassermengen vom 29. November 2018	2 Seiten
Ergänzung bzw. Anpassung der Jahresschmutzwassermenge vom 29. Januar 2019	1 Seite
Ergänzung bzw. Aktualisierung der tatsächlichen Produktionsmengen der Papierherstellung vom 1. Februar 2019	1 Seite
Ergänzung bzgl. Einsatz Hydrazin vom 25. Februar 2019	1 Seite

III. Nebenbestimmungen

III.1 Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 1. April 2039 befristet.

III.2 Überwachungswerte

Das eingeleitete Abwasser darf die in Tabelle 1 genannten Anforderungen (Kurzzeitwerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschreiten.

Die Mess- und Analyseverfahren sind der jeweils aktuellen Abwasserverordnung zu entnehmen.

Parameter	Kurzzeitwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	
	Konzentration	Fracht
Abfiltrierbare Stoffe	23 mg/l	
AOX	0,93 mg/l	2,2 kg/2h
BSB ₅	18,0 mg/l	
CSB	220 mg/l	102 kg/2h
N _{ges, anorg.}	8,2 mg/l	
TN _b	15,3 mg/l	
P _{ges}	1,7 mg/l	
TOC	153 mg/l	72,6 kg/2h

Tabelle 1: einzuhaltende Kurzzeitwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Das eingeleitete Abwasser darf die in Tabelle 2 genannten Anforderungen (Langzeitwerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschreiten.

Die Mess- und Analyseverfahren sind der jeweils aktuellen Abwasserverordnung zu entnehmen.

Parameter	Langzeitwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
AOX	50 g/t erzeugtes Produkt
Abfiltrierbare Stoffe	0,4 kg/t erzeugtes Produkt
CSB	4,0 kg/t erzeugtes Produkt
TN _b	0,15 kg/t erzeugtes Produkt
P _{ges}	0,015 kg/t erzeugtes Produkt

Tabelle 2: einzuhaltende Langzeitwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Das eingeleitete Abwasser darf die in Tabelle 3 genannten Anforderungen an der Einleitungsstelle in den Main (Gesamtablauf) nicht überschreiten.

Die Mess- und Analyseverfahren sind der jeweils aktuellen Abwasserverordnung zu entnehmen.

Parameter	Überwachungswert an der Einleitungsstelle in den Main
Zulässige Abwärmemenge	10 MJ/s
Max. Temperatur des Abwassers	30 °C In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufwärmung von 33°C gestattet. Diese Aufwärmung darf nicht länger als 24h andauern. Diese zeitliche Begrenzung auf 24h entfällt, wenn der Main an der Entnahmestelle eine Temperatur über 25°C aufweist. Bei einer Maintemperatur > 28°C kann die Wasserbehörde weitere Sonderregelungen zum Schutz des Gewässers festlegen.
pH-Wert	6,5 - 8,5

Tabelle 3: einzuhaltende Überwachungswerte an der Einleitungsstelle in den Main

Die Probenahmestellen sind zu kennzeichnen und mit einem sicheren Zugang für den Probennehmer zu versehen.

III.3 Messung der Abflussmenge

Die Mengen der Abwasserteilströme der Stränge 8 (Wasseraufbereitung - Umkehrosmose) und 9 (Wasseraufbereitung Prozesswasser - Filtration) sind kontinuierlich zu erfassen und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Die Messergebnisse sind meiner Behörde auf Verlangen vorzulegen.

III.4 Abwasserabgabe

Die für die Abwasserabgabe relevante Jahresschmutzwassermenge am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage wird auf 1.450.000 m³/a festgelegt. Eine etwaige Überschreitung dieser festgesetzten Jahresschmutzwassermenge führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Berechnungswertes der Schadeinheiten und unter Umständen somit zu einer Nacherhebung der Abwasserabgabe.

Die Vorbelastung des entnommenen Mainwassers wird anhand mittlerer Konzentrationen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen wie folgt festgelegt:

CSB:	15,0 mg/l
N _{ges, anorg.} :	5,0 mg/l
P _{ges} :	0,2 mg/l
AOX:	0,1 mg/l

Diese Schädlichkeit wird Ihnen als Abwassereinleiter nicht zugerechnet und daher bei der jährlichen Ermittlung der Abwasserabgabe in Abzug gebracht. Änderungen dieser genannten mittleren Konzentrationen bleiben – insbesondere auf Grundlage von Gewässergüteuntersuchungen – vorbehalten.

Spätestens alle 5 Jahre, d.h. als nächstes im Jahr 2024, haben Sie eine Überprüfung der festgelegten mittleren Konzentrationen vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind für die Dauer eines Jahres wöchentlich (anhand von homogenisierten 2-Stunden-Mischproben oder von homogenisierten qualifizierten Stickproben) durchzuführen und umfassen die zuvor genannten vier Parameter. Die Untersuchungsergebnisse sind zusammengefasst (arithmetische Mittelwerte, 50%- und 90%-Perzentilwerte) im Rahmen des jährlichen Eigenkontrollberichts meiner Behörde mitzuteilen.

III.5 Mikrobiozide Wirkstoffe

Sofern eine Stoßbehandlung mit mikrobioziden Wirkstoffen durchgeführt wird, sind die im Anhang 31 der AbwV genannten Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls einzuhalten.

III.6 Betriebliche Überwachung

Es ist ein betriebliches Messprogramm aufzustellen und meiner Behörde (Dez. 41.3) bis zum 31. Juli 2019 vorzulegen. In diesem betrieblichen Messprogramm ist darzustellen, welche Parameter in welcher Häufigkeit an welchem Ort überwacht werden, um die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. In dem betrieblichen Messprogramm ist ebenfalls darzustellen, durch wen die Überwachung durchgeführt wird.

III.7 Staatliche Überwachung

Die Einleitung des Abwassers in den Main kann bis zu 6-mal pro Jahr durch die zuständige obere Wasserbehörde auf Kosten der Unternehmerin unvermutet untersucht werden. Die Unternehmerin hat die Untersuchungen zu dulden. Die Untersuchungen umfassen die in III.2 genannten Parameter.

III.8 Anzeigepflicht

Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage und den angeschlossenen Produktionsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben, sowie Änderungen in der Zusammenführung unterschiedlicher Abwasserströme sind meiner Behörde (Dez. 41.3) 6 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.

III.9 Wasserentnahme und Entnahmeanlage

1. Die Wasserentnahme darf die erlaubten Höchstmengen nicht überschreiten. Sie ist im Rahmen der erlaubten Mengen auf den tatsächlichen Wasserbedarf abzustellen.
2. Soweit eine Einleitung des Kühl- und Schmutzwassers in den Main angesichts der für den Main festgelegten Kriterien und Grenzwerte, z. B. für Wärme, auf Grundlage des jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides nicht mehr möglich ist, darf eine Wasserentnahme nur noch in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen.

Daher hat sich die Unternehmerin in diesem Fall unverzüglich mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen.

3. Die Entnahmeanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
4. Durch den Betrieb der Entnahmeanlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt werden. Führt die Entnahme zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen der Wasserstraße, so hat die Unternehmerin die Beeinträchtigung auf Verlangen der Wasserbehörde bzw. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu beseitigen.
5. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Ufer des Gewässers an der Entnahmestelle entwurfsgemäß auf eigene Kosten zu befestigen und zu unterhalten.
6. Sofern durch einen späteren Ausbau des Gewässers Änderungen an dem Entnahmebauwerk erforderlich werden, sind die Kosten der Änderung von der Unternehmerin zu tragen.
7. Das aus dem Main entnommene Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Die Entnahmestellen, bei denen eine Verwechslungsgefahr besteht, sind so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit Trinkwasser ausgeschlossen ist. Die Wassergewinnungsanlagen dürfen in keinem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Versorgungsnetz stehen. Evtl. vorhandene Verbindungen sind zu unterbrechen. Eine Trennung durch Schieber ist nicht ausreichend und daher unzulässig.
8. Die Unternehmerin ist verpflichtet, falls nicht schon vorhanden, Einrichtungen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, die jederzeit eine Feststellung der entnommenen Wassermenge ermöglichen. Sie hat auf Anforderung der Wasserbehörden diese Menge anzugeben.
Die Unternehmerin hat zur Überwachung der Wasserentnahme in die Entnahmeleitung oder an anderer geeigneter Stelle einen selbstschreibenden Wassermengenmesser einzubauen.
Die täglich - wöchentlich - monatlich entnommenen Wassermengen sind in ein Betriebsbuch einzutragen. Das Betriebsbuch und die Aufzeichnungen des Wassermengenmessers sind aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt mindestens 10 Jahre.
9. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen zur Wasserentnahme unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht). Die Vertreter und Beauftragten der Wasserbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen z. B. Betriebsbuch, Mess- und Untersuchungsergebnisse zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.
Die Unternehmerin hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggfs. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

III.10 Fischschutz

Um das Eindringen von Fischen zu verhindern hat die Unternehmerin sicher zu stellen, dass die lichte Stabweite des Rechens am Entnahmebauwerk maximal 15 mm beträgt, sofern nicht schon das bestehende Entnahmebauwerk hierüber verfügt. Der Nachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der neuen Erlaubnis zu führen und meiner Behörde (Dez. 41.2) vorzulegen.

III.11 Antragsunterlagen

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten Letztere.

IV. Kostenfestsetzung

Es werden Kosten in Höhe von **XXXXX Euro** festgesetzt.

Der Betrag in Höhe von

XXXXX EUR

ist innerhalb von drei Wochen ab Bescheidsdatum an das Hessische Competence Center (HCC/RP-Darmstadt), bei der Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75

BIC: HELADEFXXX

unter Angabe der Referenznummer **XXXXXXXXXX** zu überweisen.

Hinweise:

Nach Maßgabe des § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Betrages fällig, wenn der festgesetzte Betrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto des HCC eingegangen ist.

Eine Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Kostenforderung.

V. Begründung

Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt unter Beteiligung des Dezernates 41.2 der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt, der Dezernate 53.1 und 51.1 der Abteilung V des Regierungspräsidiums Darmstadt und des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Eine Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu diesem Bescheid hat stattgefunden. Ein Entwurf des Bescheides wurde Ihnen am 22. März 2019 per E-Mail übersandt. Es wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben sich zu der Angelegenheit bis zum 28. März 2019 zu äußern. Die Anmerkungen in Ihrer Stellungnahme vom 26. März 2019 habe ich in diesem Bescheid berücksichtigt.

Zur Rechtsgrundlage

Diese Erlaubnis ergeht auf Grund von § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG und § 57 WHG. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden ergibt sich aus § 65 des hessischen Wassergesetzes (HWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 e bzw. § 1 Abs. 1 Nr. 5 a der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO).

Zum Sachverhalt

Die ESSITY Operations Mainz-Kostheim GmbH (ehemals SCA Hygiene Products GmbH) betreibt in der Kommerzienrat-Disch-Brücke 1 (ehemals Hauptstraße 1) in 55246 Mainz-Kostheim Anlagen zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von XXX Tonnen je Tag. Das im Zuge dieser Herstellung erforderliche Brauch- und Kühlwasser wird aus dem Main entnommen. Das anfallende Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (BARA) behandelt und im Anschluss direkt in den Main eingeleitet.

Zur Einleitung des Abwassers in den Main besteht ein Ursprungsbescheid vom 12. August 1991. Diesem ursprünglich befristeten Ursprungsbescheid vom 12. August 1991 folgten verschiedene Änderungsbescheide (siehe oben). Diese waren jeweils aufgrund von Änderungen im Prozess der Herstellung des Papiers, aufgrund von Änderungen im Prozess der Reinigung des Abwassers und/oder aufgrund von Änderungen rechtlicher Anforderungen erforderlich. Um jedoch diese verschiedenen Änderungsbescheide zu harmonisieren und den aktuellen Stand abzubilden, stellte die Unternehmerin am 20. November 2015 einen Antrag auf Neufassung der Erlaubnis zur Entnahme von Mainwasser und der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser. Aufgrund von weiteren Änderungen seit Antragstellung (und somit während des laufenden Erlaubnisverfahrens) in den Prozessen der Herstellung und der Abwasserbehandlung waren mehrere Anpassungen und Aktualisierungen der Antragsunterlagen erforderlich. Aufgrund der letzten Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 sind zusätzlich weitere Aktualisierungen erforderlich. All diese Anpassungen und Harmonisierungen erfolgen nun mit Hilfe der Regelungen in dieser Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ersetzt daher den Ursprungsbescheid vom 12. August 1991 sowie alle oben genannten Änderungsbescheide.

Zu I: Erlaubnis

Die in Ziffer I aufgeführte Erlaubnis stützt sich auf § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 WHG und § 57 WHG.

Wasserentnahme:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG stellt das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern eine Benutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf das Benutzen eines Gewässers einer Erlaubnis. Gründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG, die meine Behörde zwingen würden, die beantragte Erlaubnis zur Entnahme von Wasser zu versagen, liegen nicht vor.

Es sind weder schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG), noch sind andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Unter schädliche Gewässerveränderungen fallen gemeinwohlwidrige oder ansonsten nicht wasserrechtskonforme Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 3 Nr. 10 WHG). Beim Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer läge eine schädliche Gewässerveränderung insbesondere dann vor, wenn die nach § 33 WHG geforderte Mindestwasserführung nicht mehr gewährleistet wäre. Die Anforderungen bezüglich der Mindestwasserführung sind durch die Nebenbestimmung in Abschnitt III sowie den Ausführungen in den Planunterlagen erfüllt.

Anhaltspunkte für die Nichterfüllung anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegen auch nicht vor.

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Wasserbenutzung erforderlich gemacht hätten.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer neuen Erlaubnis zur Entnahme von Wasser liegen aufgrund der Ausführungen der Unternehmerin in den Antragsunterlagen vor. Das entnommene Mainwasser ist für die Produktion der am Standort ansässigen Firma unverzichtbar und kann nicht substituiert werden.

Versagungsgründe des Wasserrechts oder anderer Rechtsbereiche stehen der Wasserentnahme somit nicht entgegen.

Wassereinleitung:

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) bedarf nach § 57 WHG einer Erlaubnis. Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine solche Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen. Nach § 57 Abs. 2 WHG können weitere Anforderungen in Rechtsverordnungen festgelegt werden.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da die unter § 57 Abs. 1 WHG genannten Voraussetzungen und die Anforderungen der Anhänge 28 (Herstellung von Papier, Karton oder Pappe) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der AbwV eingehalten werden bzw. durch Auflagen sichergestellt wird, dass diese eingehalten werden und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Abwassereinleitung eine wesentliche Beeinträchtigung des Gewässers zu besorgen wäre.

Mein Ermessen, den Verwaltungsakt mit Auflagen verbinden zu können ergibt sich aus § 36 Absatz 2 Ziffer 4 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Zu den Auflagen im Einzelnen:

Zu III.1

Die Genehmigung ist bis zum 1. April 2039 zu befristen. Gemäß § 58 Absatz 4 S. 1 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Da auf die Erteilung der Genehmigung kein Rechtsanspruch besteht, ergibt sich dies auch schon aus § 36 Absatz 2 HVwVfG. Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere auch des EU-Rechts, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar. Auf der anderen Seite hat der Bescheidinhaber durch die 20-jährige Laufzeit grundsätzlich eine langjährige Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Genehmigung. In Anbetracht der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes ist eine Laufzeit der Erlaubnis von 20 Jahren auch angemessen.

Zu III.2

Das bei der Unternehmerin anfallende Abwasser enthält im Wesentlichen eine Schadstofffracht, die zum einen aus der Herstellung von Papier stammt. Somit ist gemäß A (1) des Anhangs 28 der AbwV dieser anzuwenden. Zum anderen stammt das anfallende Abwasser aus der Aufbereitung von Betriebswasser, aus Kühlsystemen von Kraftwerken und aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung. Somit ist gemäß A (1) des Anhangs 31 der AbwV auch dieser anzuwenden. Diese anfallenden Abwasserströme werden in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage (BARA) behandelt und im Anschluss gemeinsam in den Main eingeleitet. Werden nun Abwasserströme, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, gemeinsam eingeleitet, ist nach § 3 Abs. 6 der AbwV für jeden Parameter die jeweils maßgebliche Anforderung durch Mischungsrechnung zu ermitteln und in der wasserrechtlichen Zulassung festzulegen. Mit Hilfe der Angaben der Unternehmerin wurde diese Mischungsrechnung durchgeführt und die verschiedenen einzuhaltenden Überwachungswerte ermittelt. Bei der durchgeführten Mischungsrechnung wurden auch die Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5 der AbwV eingehalten.

Die einzuhaltenden Kurzzeitwerte (vgl. Tabelle 1) ergeben sich im Einzelnen wie folgt:

<p>Abfiltrierbare Stoffe</p>	<p>Für die Abwasserstränge 8.1, 8.2, 8.3 und 9 sind nach Anh. 31 AbwV Anforderungen festgelegt. Aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Mains von 20,0 mg/l an der Messstation Bischofsheim (gemittelt aus den Messstationen Bischofsheim linkes und rechtes Ufer über den Zeitraum von 2013 bis 2018 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) nach Anh. 31 B (4) AbwV ergibt sich der Kurzzeitwert.</p>
<p>AOX</p>	<p>Der Konzentrationswert entspricht dem bisher genehmigten Wert. Derzeitige rechtliche Anforderungen erfordern keine Verschärfung des Wertes. Die Fracht ergibt sich aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV, da für die Abwasserströme 7, 8 und 9 Anforderungen in Anh. 28 bzw. 31 AbwV festgelegt sind.</p>
<p>BSB₅</p>	<p>Der Konzentrationswert ergibt sich aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV, da für den Abwasserstrom 7 nach Anh. 28 AbwV Anforderungen festgelegt sind, und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Mains von 2,5 mg/l an der Messstation Bischofsheim (gemittelt aus den Messstationen Bischofsheim linkes und rechtes Ufer über den Zeitraum von 2013 bis 2018 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) nach Anh. 31 B (4) AbwV.</p>
<p>CSB</p>	<p>Für die Abwasserstränge 7 und 8.4 sind nach Anh. 28 und 31 AbwV Anforderungen festgelegt. Sowohl bei der Fracht als auch bei dem Konzentrationswert handelt es sich um den beantragten Wert. Diese beinhalten auch eine 20%ige Abminderung aufgrund der 20%igen Reduktion der Abwasserabgabe. Derzeitige rechtliche Anforderungen erfordern keine Verschärfung der Werte.</p>
<p>N_{ges, anorg.}</p>	<p>Für den Abwasserstrang 7 sind nach Anh. 28 AbwV Anforderungen festgelegt. Der Überwachungswert des bisherigen Erlaubnisbescheides bedarf einer Anpassung an die derzeit tatsächlich vorhandenen Abwasserströme im Werk. Unter Berücksichtigung der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Mains von 4,1 mg/l an der Messstation Bischofsheim (gemittelt aus den Messstationen Bischofsheim linkes und rechtes Ufer über den Zeitraum von 2013 bis 2018 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) nach Anh. 31 B (4) AbwV, ergibt sich der festgeschriebene Überwachungswert.</p>
<p>TN_b</p>	<p>Für den Abwasserstrang 7 sind nach Anh. 28 AbwV Anforderungen festgelegt. Der Überwachungswert für TN_b wird erstmals durch die Änderungen des Anh. 28 AbwV festgesetzt. Aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Mains von 4,9 mg/l an der Messstation Bischofsheim (gemittelt aus den Messstationen Bischofsheim linkes und rechtes Ufer über den Zeitraum von 2013 bis 2018 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) nach Anh. 31 B (4) AbwV, ergibt sich der festgeschriebene Überwachungswert.</p>

P _{ges}	Der Konzentrationswert ergibt sich aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV, da für den Abwasserstrom 7 und 8.4 nach Anh. 28 bzw. 31. AbwV Anforderungen festgelegt sind.
TOC	Sowohl die Fracht als auch der Konzentrationswert ergeben sich aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV, da für den Abwasserstrom 7 Anforderungen nach Anh. 28 festgelegt sind. Die Festlegung des Konzentrationswerts ergibt sich ferner unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Mains von 5,0 mg/l an der Messstation Bischofsheim (gemittelt aus den Messstationen Bischofsheim linkes und rechtes Ufer über den Zeitraum von 2013 bis 2018 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie) nach Anh. 31 B (4) AbwV.

Tabelle 4: Begründung für die einzuhaltenden Kurzzeitwerte am Ablauf der BARA

Nach Anh. 31 AbwV sind Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung bei der Dampferzeugung festgelegt. Dieser Abwasserstrom umfasst bei der Essity Operations Mainz-Kostheim GmbH 0,25 m³/h und ist daher vernachlässigbar. Für diesen Abwasserstrom werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis auf AOX keine weiteren Überwachungswerte festgelegt.

Die einzuhaltenden Langzeitwerte (Tabelle 2) ergeben sich alle aus Anhang 28 AbwV.

Aufgrund der örtlichen Begebenheiten wird über eine Einleitungsstelle zum einen Abwasser eingeleitet, das unter die Anhänge 28 und 31 AbwV fällt. Für diesen Abwasserstrom sind die Überwachungswerte, die durch die Mischungsrechnung erhalten wurden, einzuhalten. Hierbei handelt es sich um die Werte, die am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind. Über die genannte Einleitungsstelle wird jedoch auch zum anderen Abwasser eingeleitet, dass nur unter den Anhang 31 der AbwV fällt. Hierbei handelt es sich um ausschließlich erwärmtes Mainwasser (in seinen Eigenschaften zusätzlich verändertes Abwasser wird vor Einleitung in der BARA behandelt). Aus diesem Grund sind zusätzlich Anforderungen an die Temperatur und den pH-Wert an der Einleitungsstelle festgelegt (vgl. Tabelle 3).

Zu III.3

Die in III.2 festgelegten Werte ergeben sich zu einem großen Teil aufgrund der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV. Maßgeblich für diese Berechnung sind die anfallenden Abwasserströme. Diese wurden durch die Unternehmerin mitgeteilt. Um ggf. erforderliche Anpassungen der Überwachungswerte nachvollziehen zu können (durch die Unternehmerin oder meine Behörde), sind aussagekräftige Messungen erforderlich und daher ist die Erfassung der Abwassermengen durch die Unternehmerin erforderlich und durchzuführen.

Zu III.4

Die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge erfolgt antragsgemäß. Die Festsetzung der Vorbelastung des Mains für die Berechnung der Abwasserabgabe erfolgt für die Werte CSB, N_{ges, anorg} und P_{ges} ebenfalls antragsgemäß, da diese beantragte Vorlast im Main plausibel ist.

Die Vorlast des Mains für den Wert AOX ist aufgrund aktueller Messdaten der Messstation Bischofsheim am Main im Vergleich zum beantragten Wert angepasst. Die Messdaten umfassen den Zeitraum 2015 bis 2018 und sind vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Zu III.5

Um diese Anforderung aus Anhang 31 AbwV fordern zu können, ist eine Festsetzung in der wasserrechtlichen Zulassung nach § 1 Abs. 2 AbwV erforderlich. Dies erfolgt durch diese Nebenbestimmung.

Zu III.6

Nach Nr. 2 (1) des Anhangs 3 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ist ein betriebliches Messprogramm zu erstellen. Aufgrund der erfolgten Änderungen im Laufe des Genehmigungsverfahrens haben die in den Antragsunterlagen dargestellten einzuhaltenden Grenzwerte teilweise nicht mehr Gültigkeit. Um hier die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ist mit Hilfe des betrieblichen Messprogramms darzustellen, welche Parameter in welcher Häufigkeit an welchem Ort durch wen überwacht werden und die Darstellung ist meiner Behörde vorzulegen.

Zu III.7

Die Häufigkeit der staatlichen Überwachung ergibt sich analog den Regelungen des Anhangs 5 EKVO. Nach 2.1 Nr. 3 Anhang 5 EKVO sind bei einem Abwasseranfall von 100 m³/d und mehr 6 staatliche Überwachung pro Jahr zulässig. Die erlaubte Abwassermenge der ESSITY Operations Mainz-Kostheim GmbH beträgt 5000 m³/d. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Anforderungen an die staatliche Überwachung einhalten zu können.

Zu III.8

Die Aufnahme dieser Auflage ist erforderlich, da durch die Änderung der quantitativen oder qualitativen Zusammensetzung des Abwassers eine Anpassung der im Bescheid festgesetzten Überwachungswerte erforderlich werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Abwasserströme unterschiedlicher Herkunft für eine gemeinsame Behandlung vermischt werden. Nach § 3 Absatz 4 AbwV ist dies nur zulässig, wenn dabei insgesamt mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter, wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen, erreicht wird. Werden zwecks gemeinsamer Behandlung Abwasserströme zusammengeführt, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, so ist durch Mischungsrechnung der maßgebliche Konzentrationswert je Parameter zu ermitteln.

Zu III.9

Die Festsetzung der unter III.9 genannten Nebenbestimmungen ist zulässig und erforderlich, gleichzeitig aber auch ausreichend und angemessen, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu wahren, Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit und für andere zu vermeiden sowie den öffentlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Zu III.10

Die Grundlage des Fischschutzes regelt § 35 Abs. 1 des Hessische Fischereigesetzes (HFischG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I 2011, S. 362). Hiernach hat derjenige, der Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann. Weiterführend regelt § 35 Abs. 3 HFischG, dass die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder den Entzug von Wasser den betroffenen Fischereirechtsinhabern geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten haben. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Konkretisiert werden diese Grundsätze in der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung - HFO) vom 17. Dezember 2008, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434, 443). Hiernach haben nach § 10 Abs. 4 die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Wasserentnahme und von Triebwerken sicherzustellen, dass die lichte Stabweite der Rechenanlage höchstens 15 Millimeter beträgt, soweit nicht gleichwertige Verfahren verwendet werden, die das Eindringen von Fischen verhindern, für die tierschutzgerechte, schadlose Abwanderungsmöglichkeit für sämtliche Fischarten in das Unterwasser sorgen und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall erhöhte Mindestanforderungen an die Schutzvorrichtung und die Ableitung festsetzen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Bei Anlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden und nicht die genannten Anforderungen erfüllen, ordnet die obere Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen an.

Die von Seiten der Unternehmerin beantragte Entnahmemenge von 4.900.000 m³/a bedeutet eine Entnahmemenge von durchschnittlich 155 l/s. Die maximalen Tagesentnahmemengen können jedoch bis 277 l/s betragen. Der Nachweis, dass keine Fischschäden durch die Wasserentnahme entstehen, wurde im Rahmen der Antragstellung nicht geführt. Ebenso ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, wie groß die Stababstände der Rechen des bestehenden Entnahmebauwerks sind. Daher ist mit dieser Nebenbestimmung sichergestellt, dass das Eindringen von Fischen zukünftig verhindert wird.

Vor dem Hintergrund der o. a. Entnahmemengen werden weitere Regelungen zur Minimierung von potentiellen fischereilichen Schäden nicht als notwendig erachtet.

Zu IV

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf den § 1 Abs. 1, § 2, § 9 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für die Wasserentnahme:
 - a) Gebühr

Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist Ziffer 1620407 in Verbindung mit Ziffer 161 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV). Nach Ziffer 1620407 ist für die Erteilung einer Erlaubnis für die Oberflächenwasserentnahme für Brauchwasserzwecke einschließlich Kühlwasser (ohne Wiedereinleitung) für eine Jahresmenge bis 5 Mio. m³ eine Gebühr von XXXXX € zu erheben. Da jedoch die Erlaubnis auf 20 Jahre befristet wird, ist nach Ziffer 161 VwKostO-MUKLV die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern. Die Gebühr für die Wasserentnahme beträgt somit XXXXX € - XXXXX € = **XXXXX €**.

b) Auslagen

Die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten sind gemäß Nr. 161 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MUKLV mit der Gebühr abgegolten. Erhebungsfähige Auslagen i.S.d. § 9 HVwKostG sind nicht entstanden.

- Kosten für die Abwassereinleitung:

Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist Ziffer 162195 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2018 (GVBl. S. 679) und dem dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis. Nach der Ziffer 162195 ist für die Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 2 bis 57 der Abwasserverordnung für eine Anlage mit überwiegend organisch belastetem Abwasser bis 500.000 EW eine Gebühr von XXXXX € zu erheben. Da jedoch die Erlaubnis auf 20 Jahre befristet wird, ist nach Ziffer 161 VwKostO-MUKLV die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern.

Die Gebühr für die Abwassereinleitung beträgt somit XXXXX € - XXXXX € = **XXXXX €**.

Die entstandenen Kosten für diese Erlaubnis ergeben somit in Summe eine Gebühr von **XXXXX €**.

Hinweise

A. Widerruflich

Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

B. Nachträgliche Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich sowie auch zu dem Zwecke zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

C. Verwendungsverbote

Das Abwasser darf weder organische Halogenverbindungen, Benzole, Toluol und Xylole, die aus dem Einsatz von Löse- und Reinigungsmittel stammen, noch Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten (vgl. B (2) des Anhangs 28 der Abwasserverordnung).

D. Verdünnung

Die Konzentrationswerte dürfen nicht gegen den Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden (vgl. § 3 Abs. 3 AbwV).

E. Betreiberpflichten

1. Nach Anhang 28 AbwV

Nach H (1) Anh. 28 AbwV sind folgende Parameter in der 24-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen:

Messort	Parameter	Häufigkeit
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	CSB	täglich
	Abfiltrierbare Stoffe	täglich
	BSB ₅	wöchentlich
	Gebundener Stickstoff (TN _b)	wöchentlich
	P _{ges}	wöchentlich
Vor der Vermischung mit anderem Abwasser, d.h. an der Einleitung des Abwassers aus der Papierherstellung in die Abwasserbehandlungsanlage	AOX	einmal alle 2 Monate
	Blei	jährlich
	Cadmium	jährlich
	Kupfer	jährlich
	Nickel	jährlich
	Quecksilber	jährlich
	Zink	jährlich

Tabelle 5: Inhalt der Betreiberpflichten nach Anhang 28 der AbwV

Ferner ist ein Jahresbericht zu erstellen, der die Anforderungen H (3) des Anhangs 28 AbwV i. V. m. Anlage 2 Nr. 3 AbwV erfüllt.

Weitere Angaben zu den Betreiberpflichten sind den jeweils gültigen Anhängen 28 und 31 der Abwasserverordnung zu entnehmen.

2. Nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) - Abwasserbehandlungsanlage

Für die Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 3 Nr. 2 (1) der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) ein betriebliches Messprogramm aufzustellen. Es sind mindestens die folgenden Messungen und Untersuchungen durchzuführen und in das Messprogramm zu integrieren:

Messort	Parameter	Häufigkeit
Zulauf der Anlage	Abwassermenge	kontinuierlich, 2h-Summenwert des Durchflusses
	BSB ₅	wöchentlich
	CSB	wöchentlich
	NH ₄ -N	wöchentlich
	Gebundener Stickstoff (TN _b) ^[1]	wöchentlich
	N _{ges anorg} ^[2]	wöchentlich
	P _{ges}	wöchentlich
Ablauf biologischer Anaerobie-Reaktor	Temperatur	werktäglich
Ablauf der Anlage	Abwassermenge	kontinuierlich, 2h-Summenwert des Durchflusses
	BSB ₅	wöchentlich
	CSB	wöchentlich ^[3]
	NH ₄ -N	täglich
	Gebundener Stickstoff (TN _b) ^[1]	monatlich
	N _{ges anorg} ^[2]	täglich
	P _{ges}	täglich

Tabelle 6: Inhalt des Messprogramms nach EKVO

- [1] Alternativ kann auch der Kjeldahl-Stickstoff (Summe von N_{org}- und NH₄-N) bestimmt werden.
- [2] Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges anorg})
- [3] bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der org. Belastung

Weitere Angaben zur Durchführung der Eigenkontrolle sind der jeweils gültigen Abwassereigenkontrollverordnung zu entnehmen.

3. Nach EKVO - Abwasserkanäle- und leitungen

Nach Anhang 1 EKVO sind Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser bis zur Behandlungsanlage alle 10 Jahre, Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser nach der Behandlungsanlage alle 15 Jahre und Kühlwasserkanäle und -leitungen alle 20 Jahre zu prüfen:

Prüfungang	Prüfturnus
Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser bis zur Behandlungsanlage	Alle 10 Jahre
Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser nach der Behandlungsanlage	Alle 15 Jahre
Kühlwasserkanäle und -leitungen	Alle 20 Jahre

Tabelle 7: Prüfumfang und Prüftermine der Abwasserkanäle und -leitungen

Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Erlaubnis gelten gemäß aktueller EKVO folgende Bedingungen: Es dürfen nur Betriebe oder Stellen mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, die vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können (vgl. Anhang 1 Nr. 6 (1) EKVO). Bei Freispiegelkanälen und -leitungen sowie einsehbaren oberirdischen Druckleitungen genügt in der Regel eine optische Inspektion, bei unterirdischen und nicht einsehbaren oberirdischen Druckleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich (vgl. Anhang 1 Nr. 2 (2) EKVO).

4. Nach EKVO (Eigenkontrollbericht)

Der Eigenkontrollbericht gemäß § 7 EKVO muss mindestens folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser, die eingesetzten Zusatz- und Hilfsmittel, den Energieverbrauch sowie den Anfall und Verbleib der Reststoffe enthalten:

- a) Abwassermenge und Konzentration der im Erlaubnisbescheid begrenzten Parameter, jeweils mit den arithmetischen Mittelwerten, den 50- und 90-Percentilwerten,
- b) eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer stofflichen und hydraulischen Belastung,
- c) für abwasserabgabepflichtige Einleitungen die Jahresschmutzwassermenge und die Jahresmengen der in den Vorfluter eingeleiteten, im Abwasserabgabengesetz genannten Stoffe, soweit diese im Erlaubnisbescheid begrenzt sind,
- d) Anfallmenge und Verbleib von Sandfang- und Rechengut, Schlamm und sonstigen Abfällen,

- e) Einsatz von Zusatz- und Hilfsmitteln, der Energieverbrauch, die Annahme von Fremdstoffen,
- f) den Nachweis der Prüfung der Durchflussmesseinrichtungen durch die Vorlage der von der staatlichen oder der anerkannten Prüfstelle ausgestellten Prüfbescheinigung,
- g) zusätzlich zu diesen Angaben sind in einem Erläuterungsbericht die Berechnung der tatsächlichen stofflichen Belastung der Abwasserbehandlungsanlage sowie ergänzende Informationen zu dem Betrieb der Anlage, zu Betriebsstörungen, zu besonderen Ereignissen und Reparaturarbeiten, soweit diese Auswirkungen auf die Einleitung hatten, zusammenzustellen; die Abwassermenge ist auf Verlangen der Behörde auch in Form einer grafischen Darstellung (Ganglinie) vorzulegen.

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind jährlich in einem Eigenkontrollbericht (ausgewertet und zusammengefasst) bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres meiner Behörde un- aufgefordert vorzulegen (vgl. § 7 Abs. 5 EKVO).

5. Nach EKVO und Anh. 28 AbwV (Betriebstagebuch)

Von der Unternehmerin ist nach § 6 i.V.m. Anhang 3 Nr. 2. (1) EKVO und Anhang 28 B (3) der Abwasserverordnung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat mindestens die dort genannten Anforderungen zu enthalten.

Die in einem Kalenderjahr vorgenommenen Eintragungen in das Betriebstagebuch sind für die Dauer der nachfolgenden drei Kalenderjahre zur Verfügung zu halten (vgl. § 6 Abs. 4 EKVO).

Die Eintragungen sind von der Person zu unterzeichnen, der die technische Verantwortung für die Abwasserbehandlungsanlage oder die Einleitung obliegt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 8 EKVO).

Die Betriebstagebücher sind monatlich von den Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen. Sind Gewässerschutzbeauftragte nicht bestellt, hat die Betriebsleitung das Betriebstagebuch zu überprüfen (vgl. § 6 Abs. 2 EKVO).

F. Betriebsstörungen

Der Anlagenbetreiber hat nach § 8 EKVO Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 40 Abs. 1 HWG verpflichtet, vorhersehbare Betriebsstörungen im Vorfeld rechtzeitig und bereits eingetretene Betriebsstörungen unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen unter Angabe der Ursache, der voraussichtlichen Dauer, der Auswirkungen und der getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen.

Neben der Anzeige ist auch die Aufnahme in das Betriebstagebuch (§ 6 Abs. 1 Satz 6 EKVO) und in den Eigenkontrollbericht (Anhang 3 Nr. 4 g) EKVO) erforderlich.

G. Wasserrechtliche Hinweise

1. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die in den Antragsunterlagen näher bezeichnete Gewässerbenutzung und die dargestellten Anlagen. Das Wasser darf nur zu den genehmigten Zwecken als Kühl- und Brauchwasser benutzt werden. Jede Änderung der Gewässerbenutzung, z.B. eine Erweiterung der Wassergewinnungskapazität, bedarf einer ergänzenden Genehmigung.
2. Die erteilte Erlaubnis gibt der Unternehmerin kein Recht, in bestehende Rechte Dritter einzugreifen. Insbesondere gewährt sie nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums über den Rahmen des § 4 Abs. 4 WHG hinaus. Flächen dürfen nur mit nachweislicher Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/in in Anspruch genommen werden.
3. Die Unternehmerin hat die Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlagen und deren Betrieb entstehen, insbesondere die Kosten der Messungen des entnommenen Wassers, zu tragen.
4. Die Unternehmerin betreibt die Anlagen am Gewässer auf eigene Gefahr. Wegen Schäden, die an den Anlagen durch Hochwasser, Eisgang oder dergl. entstehen sollten, kann sie keine Schadensersatzansprüche gegenüber den Wasserbehörden (Land Hessen), der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Bundesrepublik Deutschland) geltend machen. Die Unternehmerin hat ferner die vorgenannten Behörden von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gegen sie erhoben werden.
5. Die Unternehmerin hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn bei Stausenkungen, die sich aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Wasserstraße ergeben, die beantragte Wasserentnahmemenge nicht mehr zufließt. Dies gilt auch für eine vorübergehende Beeinträchtigung der Wasserentnahme, wenn dies zur Abwehr von Gefahren auch für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße notwendig wird.
6. Die Erlaubnis gibt nicht das Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
7. Die Erlaubnis kann nicht verlängert werden.
Soll die Gewässerbenutzung über den Fristablauf hinaus durchgeführt werden, so ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch ein Jahr vor Fristablauf, ein neuer Erlaubnisantrag vorzulegen.

H. Rechte Dritter / Sonstige Genehmigungen

Durch diese Genehmigung werden die Rechte Dritter und die Verpflichtung zum Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen nicht berührt.

I. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG, sowie § 73 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 HWG geahndet werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

Im Auftrag

(Katharina Eller)

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen